



Wirtschaft trifft Zoll

IHK Hochrhein – Bodensee

22. November 2022 in Schopfheim



Themen



Vorübergehende Verwendung von
Geschäftswagen/Servicefahrzeuge



Wechselkennzeichen



Versandrecht

Gliederung

I. Besondere Verfahren

I. a) vorübergehende Verwendung von
Geschäftswagen

I. b) vorübergehende Verwendung von
Servicefahrzeugen

I.c) Wechselkennzeichen

II. Versandrecht



I. a) Besondere Verfahren

Vorübergehende Verwendung von Geschäftswagen (ohne Berufsmaterial)

- Abfertigung auf der Grundlage des Artikels 158 UZK i.V.m. 139 i. V. m.-Artikel 141 UZK-DA – Waren gelten als angemeldet durch bspw. einfaches Passieren der Grenze



I. a) Besondere Verfahren

Nutzung von Geschäftswagen: Grundsatz Artikel 212 Abs. 3 UZK-DA

- (3) Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für im Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr und in der See- und Binnenschifffahrt eingesetzte Beförderungsmittel gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie sind außerhalb des Zollgebiets der Union auf den Namen einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen Person amtlich zugelassen oder gehören, falls sie nicht amtlich zugelassen sind, einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person;
 - b) sie werden unbeschadet der [Artikel 214](#), [215](#) und [216](#) von einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person verwendet.

Werden diese Beförderungsmittel von einer dritten, außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person verwendet, wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, sofern diese Person durch den Bewilligungsinhaber schriftlich zur Verwendung des Beförderungsmittels ermächtigt wurde.



I. a) Besondere Verfahren

Ausnahme: Artikel 215 Abs. 3 UZK-DA

(3) Natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union haben, können die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben für Beförderungsmittel in Anspruch nehmen, die sie gewerblich oder zum eigenen Gebrauch verwenden, sofern sie beim Eigentümer, Mieter oder Mietkaufnehmer des Beförderungsmittels beschäftigt sind und der Arbeitgeber außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist.

Der eigene Gebrauch des Beförderungsmittels ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen beruflichen Aufgabe.

Die Zollbehörden können von der Person, die das Beförderungsmittel verwendet, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangen.



I.b) Sonderverfahren – Servicefahrzeugen



- Tägliche grenzüberschreitende Fahrten eines in der Schweiz zugelassenen Servicefahrzeugs um an den Wohnort in der EU zurück zu gelangen
- Formelle Bewilligungserteilung durch das Sachgebiet B des zuständigen Hauptzollamtes
- Ermöglicht tägliche Heimfahrten von in der EU ansässigen Angestellten mit in der Schweiz zugelassenen Servicefahrzeugen (inklusive Ausrüstung)
- vereinfachte Abfertigung durch mündliche Zollanmeldung möglich



I.b) Sonderverfahren - Servicefahrzeuge

- Mitgeführt werden müssen
 - Formell erteilte Bewilligung
 - Arbeitsvertraglich geregelte Dienstwagenvereinbarung
 - Aktuelle Werkzeugliste, die bei der abfertigenden Zollstelle und beim HZA hinterlegt werden muss
- Die in der EU belassenen Waren (Ersatzteile) müssen zollrechtlich abgefertigt werden

I.c) Wechselkennzeichen

- Vorschriften einer amtlichen Zulassung richten sich nach den einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen des Straßenverkehrs – hier: das **Zulassungsrecht in der Schweiz.**
- Wechselkontrollschild wird für Fahrzeuge desselben Halters und für höchstens zwei Fahrzeuge erteilt (Artikel 13 Abs.2 der **schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung – kurz: VVV).**

I.c) Wechselkennzeichen

- Von den beiden Fahrzeugen, für die ein Wechselschild erteilt wurde, darf stets nur jenes im öffentlichen Verkehr verwendet werden, welches **das Schild trägt** (Artikel 14 VVV).
- Solange sich das Wechselschild an einem Fahrzeug befindet, ist davon auszugehen, dass dieses Fahrzeug gemäß Artikel 212 Abs. 3 UZK-DA außerhalb des Zollgebiets der Union amtlich zugelassen ist.

I.c) Wechselkennzeichen

- Probleme bei Abmontieren:
 - Das Fahrzeug verliert grundsätzlich seine straßenverkehrsrechtliche Zulassung und es können in der Folge die zollrechtlichen Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung nicht mehr vorliegen.

I.c) Wechselkennzeichen

- Bei der vorübergehenden Verwendung muss die zollamtliche Überwachung der eingeführten Nichtunionswaren jederzeit gewährleistet sein (Artikel 134 UZK). Die Überwachung endet erst, wenn die betroffene Ware ihren Status wechselt oder wiederausgeführt wird.

I.c) Wechselkennzeichen

- Entziehen bedeutet jede Handlung oder pflichtwidrige Unterlassung, die dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde auch nur zeitweise am Zugang zu einer unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ware und an der Durchführung von Zollkontrollen gehindert wird. Entscheidend ist, dass die Zollbehörde – wenn auch nur vorübergehend „**objektiv**“ nicht in der Lage ist, die zollamtliche Überwachung sicherzustellen.

I.c) Wechselkennzeichen

- Durch das Entfernen der Kennzeichen wird eine Halter-, Identitäts- oder Statusfeststellung erschwert.
- Regelmäßig kann deshalb eine Einfuhrzollschuld nach Artikel 79 Abs. 1 UZK entstehen (Einzelfallprüfung).

I.c) Wechselkennzeichen

Kein zollrechtlicher Verstoß:

- Vorübergehendes **Abmontieren für Reparaturarbeiten**

wenn der Zulassungsinhaber bzw. der Status des Fahrzeugs **ANDERWEITIG** d.h. durch Auskunft des Werkstattbetriebes identifiziert werden kann, und das Fahrzeug einer außerhalb der EU ansässigen Person gehört (Artikel 212 Abs.3 UZK-DA).

Wichtig: **Zum Zeitpunkt der Kontrolle**

Sonstige Voraussetzungen für die vorübergehenden Verwendung, wie die Wiederausfuhrfrist müssen erfüllt sein.

I.c) Wechselkennzeichen

Zollrechtlicher Verstoß:

- Fahrzeug wird im Zollgebiet der Union **längerfristig** abgestellt, d.h. nicht als **Beförderungsmittel genutzt**
- Soll das Fahrzeug im Zollgebiet verbleiben, (z.B. Verkauf) oder längerfristig abgestellt werden, ist es schon beim Grenzübertritt anzumelden.
- Ergibt sich eine Verkaufsabsicht erst später, so entsteht die Verpflichtung, das Fahrzeug unverzüglich zum freien Verkehr abzufertigen
- Stellt sich anlässlich eines Werkstattbesuchs heraus, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist, bedarf es ebenfalls einer Zollanmeldung, wenn das Fahrzeug im Zollgebiet der Union verbleibt.



I.c) Wechselkennzeichen

zollrechtlicher Verstoß:

- **Zollschuldner sind nach Artikel 79 Abs. 3 UZK**

(3) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist Zollschuldner,

- a) wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte,
- b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte, oder an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte,
- c) wer die betreffenden Waren erworben oder in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme der Waren wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.



II. Versandrecht

Rechtsänderungen im Versandrecht

- Gemeinsamer Beschluss der EU und der Vertragsstaaten des gemeinsamen Versandübereinkommens (EFTA, TR, MK, RS und EU)
- Ziel: moderne elektronische Zollumgebung
- Umsetzung: Einführung des neuen IT-Standards NCTS Phase 5
- in DE seit **06.03.2021** mit ATLAS-Versand Release 9.1 umgesetzt
- ATLAS-Teilnehmer Umstellung bis spätestens **16.07.2023**
- Einheitliche Implementierung für alle EU-MS / Länder des gemeinsamen Versandübereinkommens: **01.12.2023**

II. Versandrecht

Rechtsänderungen im Versandrecht

- Rechtliche Änderungen zum Zeitpunkt der Umstellung (Erkennbar an der Formulierung „Bis zu den Zeitpunkten der Anpassung des Neuen EDV-gestützten Versandverfahrens ...“ (Art. 184 UAbs. 2 UZK-DA)“)

II. Versandrecht

Aufzählung der Änderungen

- Unterwegsereignisse
- Papierbasiertes Versandbegleitdokument und Mittel zur Vorlage der Versand-MRN
- Ende des papierbasierten grenzüberschreitenden vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens
- Ende des papierbasierten nationalen vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens
- Ende der papierbasierten vereinfachten Unionsversandfahren Luft und See Stufe 1
- Ausgesetzte Eisenbahnwagen im Versandverfahren

II. Versandrecht

Aufzählung der Änderungen

- Verpflichtende Angabe der Warennummer (mindestens sechstellig) im Versandverfahren
- Angabe „Transportmittel beim Abgang“
- Neue Struktur der elektronischen Versandanmeldung
- Neue „Ausgangszollstelle im Versandverfahren“
- Neue “Local Reference Number” (LRN)

- Rückfragen zum Versandrecht:
ZAM Sebastian Rascher
Sebastian.Rascher@zoll.bund.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊

ZARin Jutta Boll-Hoffmann

HAUPTZOLLAMT LÖRRACH

- Dienstsitz Freiburg -

Sachgebiet Abgabenerhebung

Arbeitsbereichsleiterin Besondere Verfahren, vereinfachte Verfahren und Sicherheiten

Tel. +49(0)761 / 1371-2160

poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de

poststelle.hza-loerrach@zoll.de-mail.de

jutta.boll-hoffmann@zoll.bund.de

